



GEMEINDE VEITSBRONN

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Veitsbronn über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung – vom 11.11.2010

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS2024-1-I) erlässt die Gemeinde Veitsbronn, nachstehend kurz „Gemeinde“ genannt, folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- (a) Grabgebühren
- (b) Bestattungsgebühren
- (c) sonstige Gebühren

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, sind die tatsächlichen Kosten der Gemeinde zu erstatten bzw. kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bestattungswesens.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschusszahlung

(1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind zu dem im Bescheid angegebenen Termin zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen sind. Die

Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(2) Die Grabgebühren selbst, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechtes ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
- e) wer das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 6 Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat im allgemeinen keinen Einfluss auf die entrichteten Grabgebühren.

II. Die Gebühren in einzelnen

§ 7 Grabgebühren

I. Gebühr für die Benützung der gemeindlichen Leichenhalle und die damit verbundenen Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1) Gebühr für die Nutzung der gemeindlichen Leichenhalle | 110,00 € |
| 2) Vorübergehende Aufbewahrung von Aschenbehälter | 40,00 € |

II. Grabgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1) Reihengräber | |
| a) Personen über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre) | 450,00 € |
| b) Kinder bis einschl. 6 Jahre (Nutzungszeit 15 Jahre) | 200,00 € |
| 2) Familiengräber (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| a) Doppelgrab | 700,00 € |
| b) Dreifachgrab | 1.000,00 € |
| 3) Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 250,00 € |
| a) Urnennische (2 Urnen, 15 Jahre Nutzungszeit) | 400,00 € |
| b) Abdeckplatte für Urnennische | 150,00 € |

III. Gebühr für Grabfertigung (Ausschachtung und Schließung des Grabes) sowie für Ausgrabungen und Umbettungen

1) Gebühr für die Fertigung eines Einzel- oder Familiengrabes	
a) 1,60 m tief	380,00 €
b) eines doppeltiefen Grabes 2,40 m tief	450,00 €
c) eines Kindergrabes (bis zu 6 Jahren)	230,00 €
2) Fertigung eines Urnengrabes	100,00 €
3) Ausgrabung einer Leiche aus einer Tiefe	
a) von 2,40 m	450,00 €
b) von 1,60 m	350,00 €
c) von 1,00 m	250,00 €
4) Ausgrabung von Leichenüberresten (Gebeinen) aus einer Tiefe	
a) von 2,40 m	450,00 €
b) von 1,60 m	350,00 €
c) von 1,00 m	250,00 €
5) Wiederbeisetzung einer Leiche in einer Tiefe	
a) von 2,40 m	450,00 €
b) von 1,60 m	350,00 €
c) von 1,00 m	250,00 €
6) Wiederbeisetzung von Gebeinen in einer Tiefe	
a) von 1,00 m (Erwachsene)	250,00 €
b) von 0,80 m (Kinder)	200,00 €
7) Ausgrabung von Aschenbehältern	100,00 €
8) Für das Öffnen einer Gruft, das Stellen von Särgen und die Schließung und Abdichtung des Verschlusses	300,00 €
9) Aufsichtsgebühr für Leichenausgrabungen	100,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1) Erlaubnisgebühr für die Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Aufenthalt nicht in Veitsbronn oder innerhalb des Kirchensprengels hatten	50,00 €
2) Gebühr für Genehmigung Grabmal	3 % vom Kaufpreis
3) Umschreibungsgebühr für Übertragung des Nutzungsrechts	30,00 €
4) Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung	30,00 €

V. sonstige Gebühren

1) Erlaubnisgebühr zur Ausführung gewerbl. Arbeiten am Friedhof	40,00 €
2) Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) – einmalig für Erdbestattungen	50,00 €
3) Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) – einmalig für Urnenbestattungen	25,00 €
3) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen	45,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Veitsbronn, 12.11.2010
GEMEINDE VEITSBRONN

L e r c h
1.Bürgermeister

Hinweis:
In den Grabgebühren § 7 ist das Gieswasser bereits enthalten.